VERORDNUNG (EWG) Nr. 173/87 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1987

zur Festsetzung des 1987 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr bestimmter Eier in der Schale aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie mit Durchführungsbestimmungen für die Kontingente in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 493/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines technischen Fehlers, dessen Berichtigung geplant ist, wurde in der Beitrittsakte die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Portugal nicht vorgesehen. Bis zu der obengenannten Berichtigung sind als Übergangsmaßnahme durch die Verordnung (EWG) Nr. 620/86 der Kommission (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1996/86 (3), derartige Beschränkungen eingeführt worden.

Das Kontingent für 1987 ist festzusetzen, indem das Anfangskontingent für 1986 um den in Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte vorgesehenen Mindestrhythmus von 10 % erhöht wird.

Es sind Durchführungsbestimmungen entsprechend denjenigen in der Verordnung (EWG) Nr. 620/86 festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kontingent für 1987, das die Portugiesische Republik bei der Einfuhr von Eiern in der Schale der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann, beträgt 1 463 Tonnen.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 620/86 auf die in Arikel 1 dieser Verordnung und in der Verordnung (EWG) Nr. 165/87 des Rates (4) vorgesehenen Kontingente anwendbar.

Jedoch wird der zweite Unterabsatz des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 620/86 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 31.
(2) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 28.

(4) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.